

BGer 8C 447/2023 vom 18. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_447_2023

FR: TF 8C 447/2023 du 18 avril 2024

IT: TF 8C 447/2023 del 18 aprile 2024

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsunfähigkeit; Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

E. 1.2

Die gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit beziehen sich grundsätzlich auf Tatfragen, die das Bundesgericht nur mit eingeschränkter Kognition prüft (BGE 132 V 393 E. 3.2). Gleiches gilt für die konkrete wie auch für die antizipierte Beweiswürdigung (BGE 146 V 240 E. 8.2; 144 V 111 E. 3). Dagegen betrifft die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln Rechtsfragen, die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht frei prüft (BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen; SVR 2023 IV Nr. 48 S. 163, 8C_304/2022 E. 1.3).

E. 2

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie in Aufhebung der Verfügung vom 15. Februar 2021 (lediglich) einen Anspruch der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2018 auf eine ganze und ab 1. März 2018 bis zum Beginn der Eingliederungsmassnahmen im August 2018 bzw. in Koordination mit den Taggeldzahlungen auf eine halbe Invalidenrente bejahte. Umstritten ist dabei namentlich die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit, wohingegen deren vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit seit 17. Januar 2016 nicht streitig ist.

E. 3.2

Das kantonale Gericht legte die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG , Art. 4 Abs. 1 IVG), zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG), zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 IVG) sowie zur Bemessung des Invaliditätsgrads nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG) zutreffend dar. Korrekt sind auch die Ausführungen zum Beweiswert sowie zur Beweiswürdigung von medizinischen Berichten und Gutachten im Allgemeinen (BGE 137 V 210 E. 6.2.2; 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3) und von versicherungsinternen Berichten und Stellungnahmen sowie von reinen Aktengutachten des RAD im Besonderen (vgl. BGE 145 V 97 E. 8.5; 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4; Urteil 8C_396/2023 vom 19. Februar 2024 E. 4.3 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3.3

Hervorzuheben ist, dass praxisgemäss auf versicherungsinterne ärztliche Abklärungen und Einschätzungen - zu denen auch RAD-Berichte gehören - abgestellt werden kann. Bestehen jedoch auch nur geringe Zweifel an deren Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5 mit Hinweis).

E. 4

In Würdigung der Aktenlage mass die Vorinstanz - wie zuvor auch die Beschwerdegegnerin - dem Bericht des RAD-Arztes Dr. med. C._____ vom 12. Dezember 2017 über die orthopädisch/handchirurgische Untersuchung vom 16. November 2017, dessen ergänzender Stellungnahme vom 27. März 2018 sowie der Aktenbeurteilung des RAD-Arztes Dr. med. I._____, Facharzt für Chirurgie, vom 3. Oktober 2020 vollen Beweiswert zu. Sie legte dar, dass weder aufgrund der Berichte der behandelnden Ärzte noch des von der Suva eingeholten bidisziplinären Gutachtens des Spitals H._____ vom 5. September 2022 Indizien vorlägen, die gegen die RAD-Beurteilungen sprechen würden, weshalb auf weitere Abklärungen verzichtet werden könne. Die Beschwerdeführerin sei demzufolge in einer angepassten Tätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig. Die retrospektive Entwicklung der Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten, so das kantonale Gericht im Weiteren, sei naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet. Diesbezüglich könne nicht auf die Angabe des Dr. med. I._____ vom 3. Oktober 2020 abgestellt werden, wonach die Beschwerdeführerin in angepasster Tätigkeit bis 16. August 2017 vollständig arbeitsunfähig und unmittelbar daran anschliessend 100 % arbeitsfähig gewesen sei. Diese Beurteilung sei lebensfremd und widerspreche sämtlichen früheren Angaben, einerseits denjenigen der Berichte des Schmerzzentrums des Spitals F._____ vom 2. Oktober 2017 und 23. Januar 2018, andererseits der Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. C._____ vom 27. März 2018. Aus diesen Berichten lasse sich "aggregiert" schliessen, so die Vorinstanz, dass die

Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2017 in einer angepassten Tätigkeit nach Belastungsprofil vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen sei und die Arbeitsfähigkeit aufgrund der Teilremission der CRPS-Symptomatik an der linken Hand sowie der langsamen Steigerung des ab Oktober 2017 möglichen 20%-Pensums ab dem 1. Dezember 2017 50 % und nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen 100 % betragen habe. Ausgehend von diesem Verlauf der Arbeits (un) fähigkeit ermittelte das kantonale Gericht den Invaliditätsgrad anhand der Einkommensvergleichsmethode und bejahte im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine befristete ganze Rente ab 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2018 und auf eine halbe Rente ab 1. März 2018 bis zum Beginn der Eingliederungsmassnahmen im August 2018 bzw. in Koordination mit den Taggeldzahlungen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen eine Verletzung der Beweiswürdigungsregeln sowie des Untersuchungsgrundsatzes und eine offensichtlich unrichtige sowie unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch das kantonale Gericht. Namentlich macht sie geltend, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem sie den RAD-Beurteilungen trotz bestehender erheblicher Zweifel Beweiswert zugesprochen und - davon abweichend - medizinische Fragen selber beantwortet habe.

E. 5.1

Die Vorinstanz räumte ein, dass die Beurteilung der retrospektiven Entwicklung der Arbeitsfähigkeit im Bericht des RAD-Arztes Dr. med. I. _____ vom 3. Oktober 2020 lebensfremd sei und sämtlichen vorherigen Angaben widerspreche. Aus früheren Berichten, namentlich aus der Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. C. _____ vom 27. März 2018 und aus Berichten des Spitals F. _____ vom 2. Oktober 2017 und 23. Januar 2018, schloss sie dann aber "aggregiert" auf eine abgestufte Zunahme der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit.

E. 5.2

Bei der dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegenden Aktenlage wird die Frage nach der Auswirkung des Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit, namentlich in retrospektiver Hinsicht, - wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht - nicht schlüssig beantwortet. Bereits die beiden RAD-Ärzte, auf deren Beurteilungen sich das kantonale Gericht stützte, äusserten sich widersprüchlich. So attestierte Dr. med. C. _____ der Beschwerdeführerin in seinem Untersuchungsbericht vom 12. Dezember 2017 in der bisherigen Tätigkeit als Verkäuferin eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit seit 17. Januar 2016, in einer angepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit seit 17. August 2017. In der ergänzenden Stellungnahme vom 27. März 2018 führte er dann aus, das im früheren Bericht festgelegte Belastungsprofil sei nicht zu ändern. Die Beschwerdeführerin solle in der Umschulung langsam an die Arbeitsfähigkeit herangeführt werden. Der Beginn der beruflichen Massnahme mit einem Pensum von 50 % für sechs Monate sei sicher zu befürworten. Erschwerend wirke sich die Unverträglichkeit auf Medikamente aus, so dass eine analgetische Therapie nicht zuverlässig möglich sei. Eine höhergradige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit (bis zu 100 %) sei sicher erreichbar. Demgegenüber attestierte der RAD-Arzt Dr. med. I. _____ in seiner Aktenbeurteilung vom 3. Oktober 2020 in angepasster Tätigkeit wiederum eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab 17. Januar 2016 bis 16. August 2017 und eine 0%ige

Arbeitsunfähigkeit ab 17. August 2017 bis auf weiteres, was die Vorinstanz als lebensfremd bezeichnete. Wie diese zutreffend darlegte, widerspricht die Einschätzung des Dr. med. I. _____ neben der Stellungnahme des Dr. med. C. _____ vom 27. März 2018 namentlich auch den Berichten des Spitals F. _____ vom 2. Oktober 2017 und 23. Januar 2018. So hatten die Ärzte des Schmerzzentrums des Spitals F. _____ im Bericht vom 2. Oktober 2017 festgehalten, eine wechselbelastende Tätigkeit ohne Überkopfarbeiten, ohne Gewichtsbelastung und ohne bimanuelle Tätigkeit in einem anfänglichen Pensum von 20 bis 50 % sei für die Zukunft vorstellbar, und offen gelassen, ob im weiteren Verlauf eine Vollzeittätigkeit ausgeübt werden könne. Im Bericht des Spitals F. _____ vom 23. Januar 2018 war sodann ein Arbeitsbeginn mit reduziertem Pensum, Pausen und schrittweiser Steigerung des Pensums empfohlen worden. Mit den abweichenden Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit durch Dr. med. C. _____ und durch die Ärzte des Spitals F. _____ setzte sich Dr. med. I. _____ in der jüngsten Beurteilung des RAD vom 3. Oktober 2020 nicht ansatzweise auseinander.

E. 5.3

Aufgrund der widersprüchlichen Berichte der RAD-Ärzte untereinander einerseits und im Vergleich zu den erwähnten Berichten des Spital F. _____ andererseits bestanden mithin zumindest geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Einschätzung durch die beiden Ärzte des RAD, auf welche sich die Vorinstanz abstützte. Anstatt weitere Abklärungen zu tätigen, stellte das kantonale Gericht eigene medizinische Überlegungen an und schloss auf eine abgestufte Arbeitsfähigkeit ab Oktober 2017. Dies liegt jedoch nicht mehr im Rahmen einer zulässigen freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG), ist es doch nicht Aufgabe des Gerichts, fachfremde Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. Urteile 8C_122/2023 vom 26. Februar 2024 E. 5.3; 8C_586/2022 vom 26. April 2023 E. 5.2.2; 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 5.3+5.5). Vielmehr hätte die Vorinstanz die dargelegten Unstimmigkeiten und Widersprüche näher abklären müssen. Indem sie dies unterliess, stellte sie den Sachverhalt nicht rechtsgenügend fest, was die Beweiswürdigungsregeln sowie den Untersuchungsgrundsatz, mithin Bundesrecht, verletzt.

E. 5.4

Wenn Abklärungsergebnisse aus dem Verwaltungsverfahren - wie vorliegend - in rechtserheblichen Punkten nicht ausreichend beweiswertig sind, besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Gerichtsgutachten (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.5). Die Sache wird daher antragsgemäss an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie nach Einholung eines Gerichtsgutachtens, das sich insbesondere über die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im gesamten relevanten Zeitraum ausspricht, über die Beschwerde neu entscheide.

E. 6

Die Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung und Neuentscheidung gilt hinsichtlich der Prozesskosten als volles Obsiegen (BGE 146 V 28 E. 7 mit Hinweisen), unabhängig davon, ob sie beantragt und ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 141 V 281 E. 11.1). Die Gerichtskosten sind daher der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ausserdem hat diese der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.